

10

11.04.2001

31	Aufforderung zur Säuberung und Pflege von Grabstellen	96
32	Versteigerung Fundsachen	97
33	Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 71 A „Hansastraße / Bockumweg“	98
34	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 5.1 „Wohnpark Uelzen I“ vom 09.04.2001	100
35	Satzung der Stadt Unna über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ vom 09.04.2001	103
36	Beteiligungsbericht der Stadt Unna für das Jahr 2000	106

B E K A N N T M A C H U N G

Aufforderung zur Säuberung und Pflege von Grabstellen

Stadt Unna
Stadtbetriebe Unna
Friedhofsverwaltung

28.03.2001

Die Stadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten seit längerer Zeit un gepflegten Grabstellen mit teilweise abgelaufenen Ruhe- und Nutzungszeiten auf, die Grabstellen möglichst bald zu säubern und weiterhin zu pflegen. Bei abgelaufenen Ruhe- bzw. Nutzungsrechten kann die Grabstelle an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden.

Südfriedhof

Grabstellenbezeichnung	Kataster-Nr.
B/H356g	1517
C/N305i	856
D/H317	862
D/H317h	870
D/N332a	980
F/H218a Doppelgrab linke Seite	341 I
G/H150f	171
I/N038	1992
K/H218	2252
K/H375	1671
K/UW0030	UW30
K/UW0031	UW31
K/UW033	UW33
K/UW0034	UW34
L/N026f	2501
L/N028c	2523
L/W094	2494
M/H002k	2481
M/H003c	2509
M/H002c	2465
N/H056a	3314
OFII/HL004/083-084	ohne

Billmerich

Grabstellenbezeichnung	Kataster-Nr.
008/002/012-013	ohne

Niedermassen

Grabstellenbezeichnung	Kataster-Nr.
K/009/142-143	IV/243
I/003/025	III/93/509
I/002/021-022	III/92/502
I/003/027-028	III/94/512
H/001/011	ohne

Nutzungsrechte an Grabstellen, die sich am 27.06.2001 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Stadt Unna zurück. Grabstellen mit abgelaufenen Nutzungsrechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Stadt Unna zurückgegebene Grabstellen. Die auf den Grabstellen vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 27 (2) i. V. m. § 29 (1) der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Unna vom 18.12.1998 in das Eigentum der Stadt Unna über.

gez. Hartleif
Werkleitung

ABl. StUN 10-31/11. April 2001

32

B E K A N N T M A C H U N G

Versteigerung Fundsachen

Das Fundbüro der Stadt Unna versteigert am Samstag, dem 5. Mai 2001, in der Zeit von 10.45 bis 11.45 Uhr und von 12.15 bis 13.15 Uhr Fundsachen aller Art. Die Versteigerung findet auf dem Alten Markt statt.

Es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung. Mindestangebote werden festgesetzt. Den Zuschlag erhält derjenige, der das höchste Gebot abgibt.

Die Verlierer der Fundsachen können ihre Eigentumsrechte noch bis zum Versteigerungstermin geltend machen.

Unna, den 4. April 2001

ABl. StUN 10-32/11. April 2001

B E K A N N T M A C H U N G

Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 71 A „Hansastraße / Bockumweg“

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung im Rückbereich der Bebauung Hansastraße 40 - 42 zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 21.03.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 71 A „Hansastraße / Bockumweg“ gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

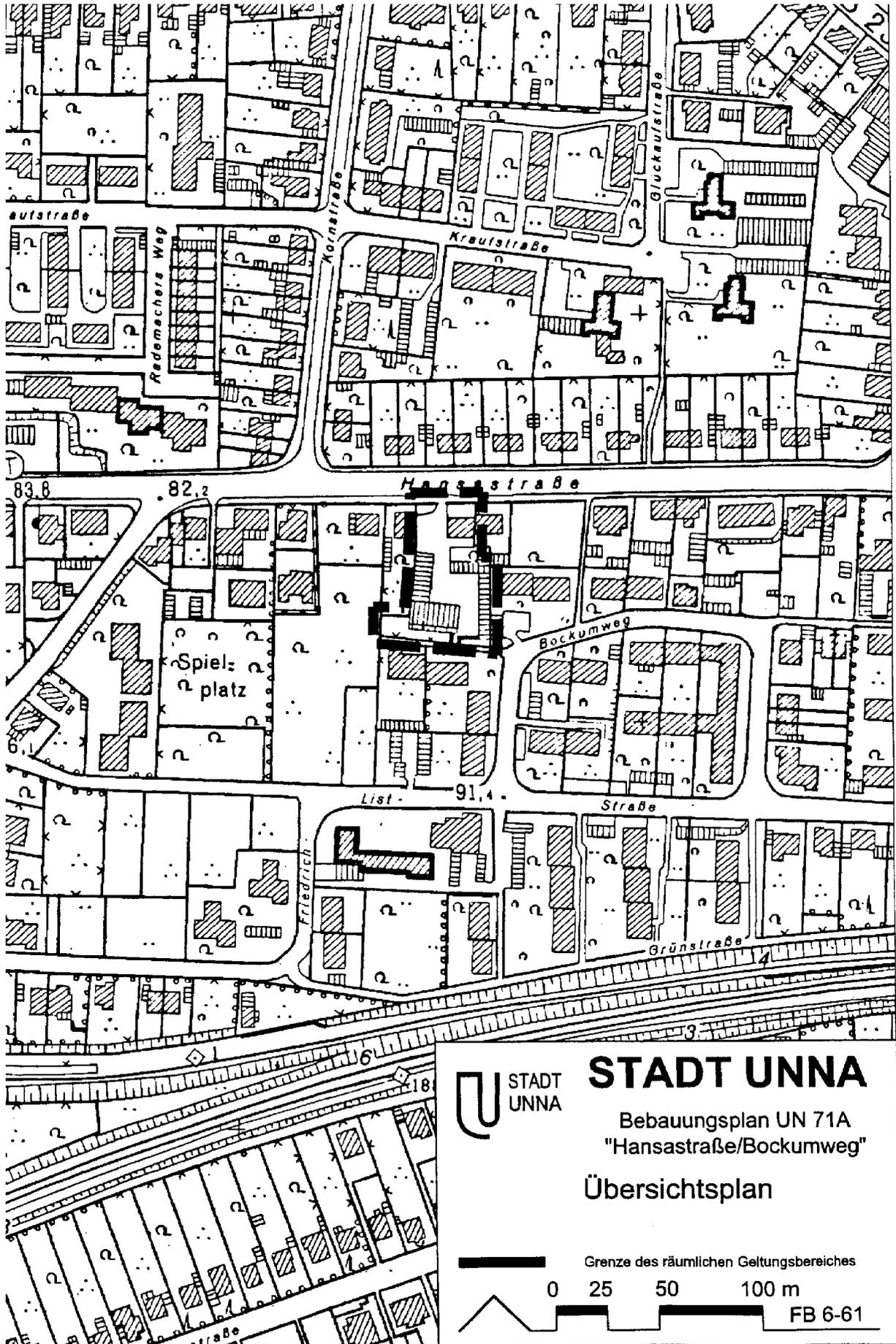
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):
im Norden durch die südliche Grenze der Hansastraße, Flurstück 678, Flur 32, Gemarkung Unna,
im Westen durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 588 und 587, Flur 32, Gemarkung Unna sowie die nördliche und westliche Grenze des Flurstückes 182, Flur 32, Gemarkung Unna,
im Süden durch die südliche Grenze der Flurstücke 182 und 535, Flur 32, Gemarkung Unna sowie im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 535 und 18, Flur 32, Gemarkung Unna.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 71 A „Hansastraße / Bockumweg“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Unna, 09. April 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 10-33/11. April 2001



B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 5.1 „Wohnpark Uelzen I“ vom 09.04.2001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) und § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.11.2000 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 5.1 „Wohnpark Uelzen I“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):
im Norden durch die Nordseite der Uelzener Dorfstraße, der Verlängerung der Ostgrenze des Flurstückes 165 (Grabenparzelle) Flur 3, Gemarkung Uelzen, nach Norden, der Südgrenze der Uelzener Dorfstraße tlw.,
im Osten durch die Ostgrenze des Flurstückes 14 (Flur 3),
im Süden von der Südseite und tlw. Nordseite des Uelzener Hellwegs sowie der Verlängerung der Ostgrenze der vorgenannten Grabenparzelle nach Süden und
im Westen durch die Westgrenze des Flurstückes 353 sowie der Verlängerung nach Norden und Süden (Ostrand der bebauten Grundstücke östlich des Rotdornweges).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 5.1 „Wohnpark Uelzen I“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 5.1 „Wohnpark Uelzen I“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

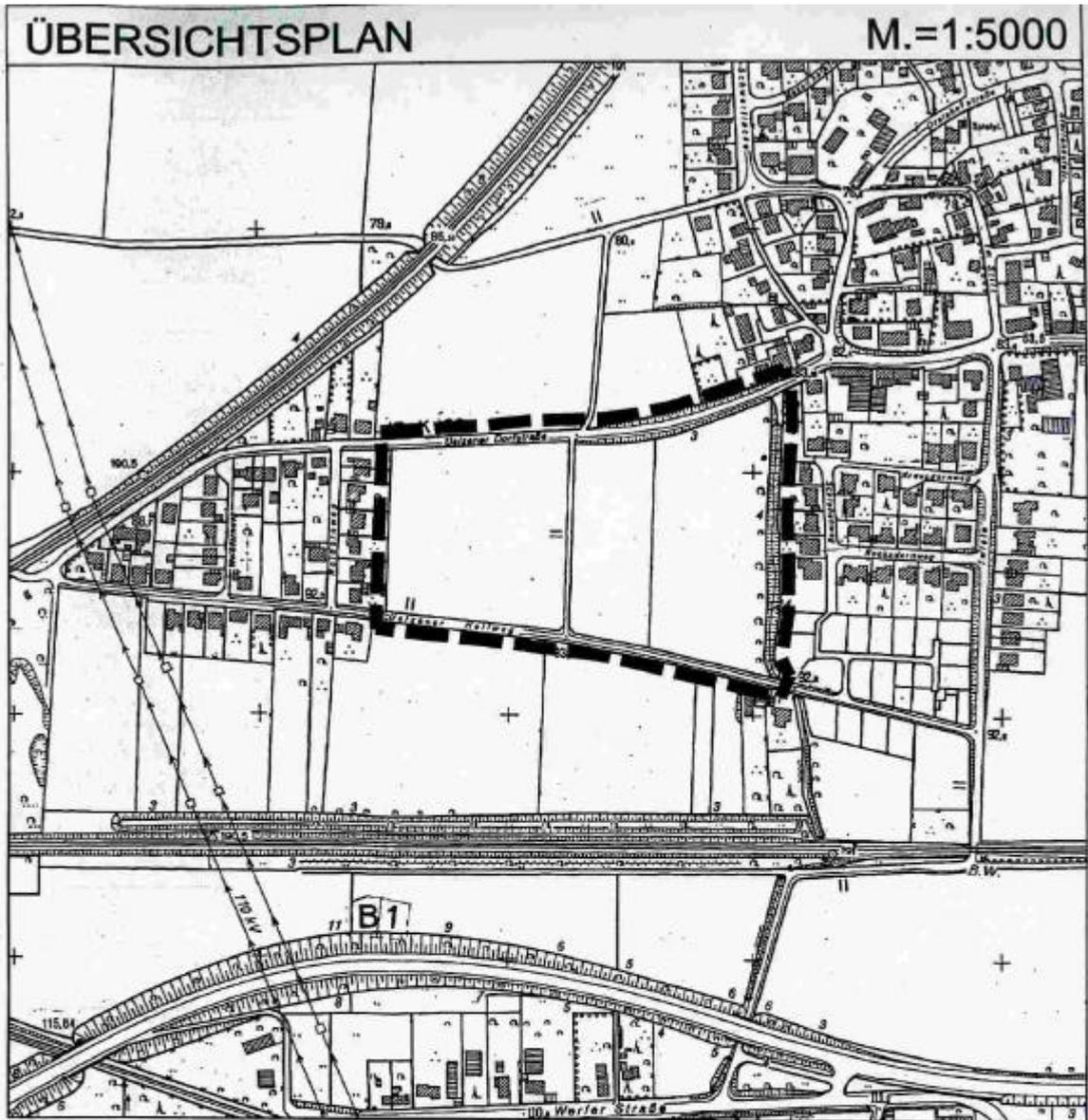
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 09. April 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 10-34/11. April 2001



STADT UNNA

BEBAUUNGSPLAN:
"Wohnpark Uelzen 1"

UE 5.1

M.=1:1000



B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ vom 09.04.2001

Aufgrund §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) sowie § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 05.04.2001 den Satzungsbeschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ gefasst.

Der Änderungsbereich (s. auch Übersichtsplan) liegt im nördlichen Teil des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“, östlich der Hermannstraße zwischen den Gebäuden Hermannstraße 52, 56 und 60. Der Änderungsbereich umfasst das ca. 1.350 m große an der Hermannstraße gelegene Flurstück 184, Flur 9, Gemarkung Unna.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem.

§ 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

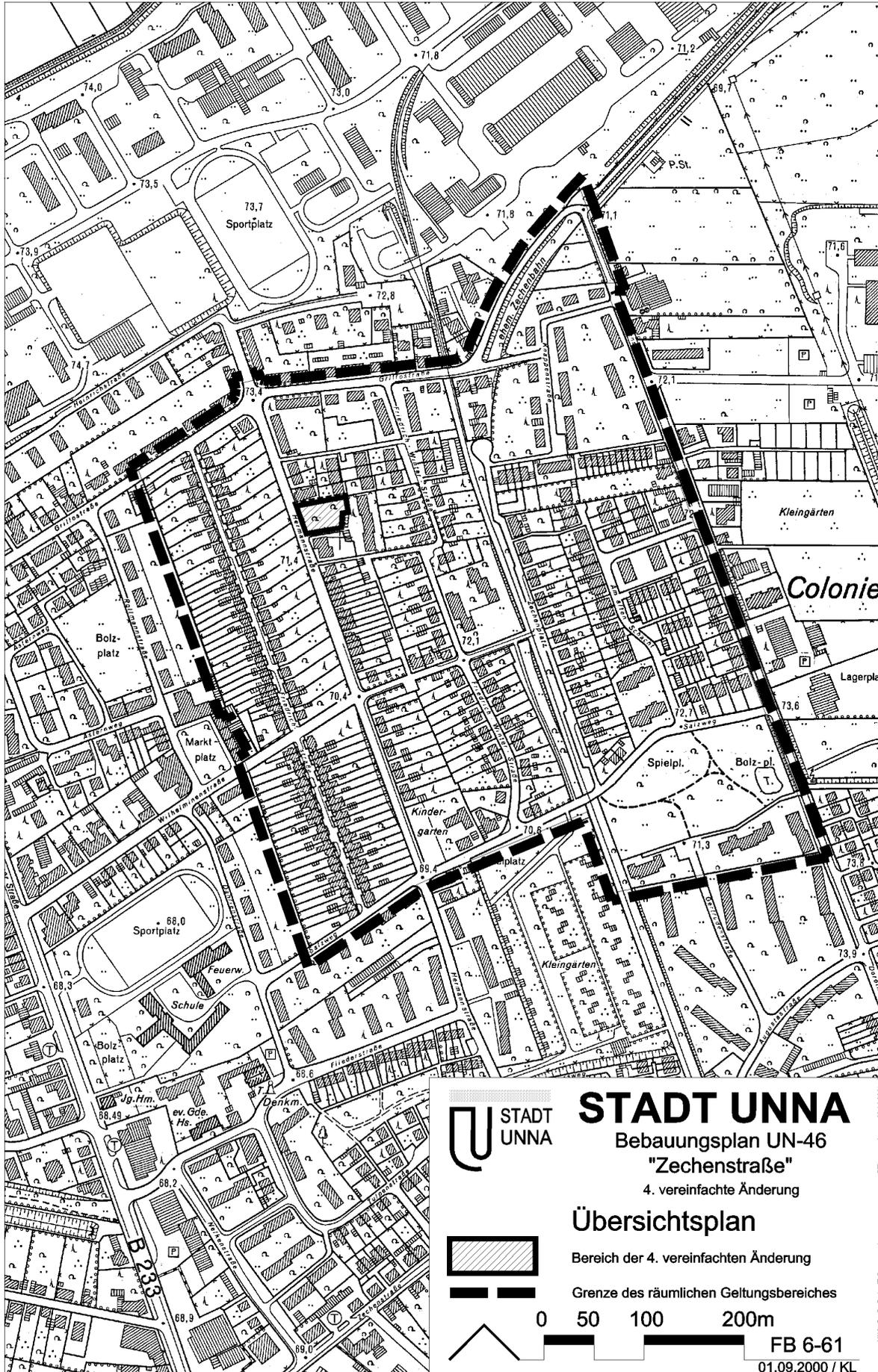
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 09. April 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 10-35/11. April 2001



B E K A N N T M A C H U N G

Beteiligungsbericht der Stadt Unna für das Jahr 2000
hier: Veröffentlichung gem. § 112 Abs. 3 GO NW im Amtsblatt der Stadt Unna

Gem. § 112 Abs. 3 GO NW hat die Stadt Unna einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Am 22.03.2001 nahm der Rat der Stadt Unna den Beteiligungsbericht der Stadt Unna für das Jahr 2000 zur Kenntnis.

§ 112 Abs. 3 letzter Satz GO NW weist darauf hin, dass der Bericht in geeigneter Weise einer öffentlichen Einsichtnahme zugeführt werden muss.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Unna 2000 wird im Rathaus der Stadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, 1. Etage, Zimmer 116, in der Zeit vom

23.04.2001 bis einschließlich 04.05.2001

mo-do	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
	13:30 Uhr – 16:00 Uhr
fr	8:00 Uhr – 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Stadt Unna
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Peters

ABl. StUN 10-36/11. April 2001